



Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Auskunft erteilt:

Herr Ludwig

Durchwahl 0211 5867- 3372

Fax 0211 5867- 3672

reinhard.ludwig@msw.nrw.de

Aktenzeichen:

53-6.03.13-35734-1

(bei Antwort bitte angeben)

**Ganztagsschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I /
Neue erweiterte Ganztagshaupt- und Ganztagsförderschulen**

Datum:

25. Januar 2006

RdErl. vom 23.10.2003 (BASS 12-63 Nr. 2)

RdErl vom 25.1.2006 (53-6.03.13-35734-2)

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

1. Ziele

**1.1 Zentrale Ziele für die Gestaltung des Ganztagsbetriebs in Schulen
gemäß § 9 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG – BASS 1 -1) sind**

- die Schaffung verbesserter Bildungs- und Abschlusschancen durch individuelle Förderung der Stärken und durch den Ausgleich von Lernrückständen insbesondere von Lernschwächen
- der Ausgleich von Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Milieus
- die Verbesserung der Chancen beim Übergang in Ausbildung und Beruf nach Abschluss der Sekundarstufe I
- die Förderung der Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familienarbeit durch verlässliche Unterrichts- und Betreuungszeiten am Vormittag und am Nachmittag.

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

1.2 Ganztagsschulen tragen dazu bei insbesondere durch

- eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, die erfolgreiches Lernen unterstützt
- bedarfsgerechte Förderkonzepte und -angebote zur Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und der Persönlichkeitsbildung

- Förderung der Schülerinteressen durch zusätzliche fachbezogene oder fächerübergreifende Lernangebote
- die Schaffung zusätzlicher Lernzugänge und Bildungsangebote, z.B. durch gestalterische, handwerkliche, experimentelle, musische und sportliche Arbeitsgemeinschaften
- Hausaufgabenhilfen und Schaffung von Möglichkeiten zum Üben und zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten
- eine frühzeitige Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife.

Seite 2 / 5

2. Anforderungen an das Ganztagskonzept

- 2.1 Das Ganztagskonzept der Schule wird von der Schulkonferenz beschlossen. Jährlich wird der Schulkonferenz über die Umsetzung des Konzepts und die Verwendung des Ganztagszuschlags Rechenschaft abgelegt.

Das Konzept beinhaltet:

- die Darstellung der Bedarfssituation, die mit dem Ganztagsbetrieb verbundenen Ziele, Indikatoren zur Zielerreichung sowie das schulinterne Evaluationskonzept
- ein Zeitraster, in dem für Primarstufe und die Klassen 5 und 6 und in den neuen erweiterten Ganztags- und Ganztagsförderschulen auch für Klasse 7 abgesicherte verlässliche Schulzeiten ausgewiesen werden. Für Konferenzen, Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen und schulübergreifende Veranstaltungen ist ein Nachmittag pro Woche grundsätzlich von unterrichtlichen Veranstaltungen frei zu halten. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall wird dieser Nachmittag schulformbezogen für Ganztagschulen einer Region durch die Bezirksregierung festgelegt.
- die Darstellung von fachlichen und überfachlichen Lernangeboten im Ganztagsbereich
- die Darstellung der Kooperation mit außerschulischen Partnern, insbesondere der Jugendhilfe, gemäß § 5 SchG
- Aussagen über den Tagesablauf, in dem Unterricht, Förderangebote, und die weiteren Lernangebote miteinander verzahnt sind (Rhythmisierung des Tages)
- die Festlegung der für alle Schülerinnen und Schüler bzw. für einzelne Jahrgänge oder Klassen verbindlichen Ganztagsveranstaltungen, von Wahlpflicht- und wählbaren Veranstaltungen. In der Grundschule nehmen alle Kinder an den täglichen Ganztagsangeboten teil.
- verbindliche Vorgaben zur Gestaltung und zum zeitlichen Umfang von Phasen selbstständigen Lernens und Übens in der Schule und zu Hause (Hausaufgaben).

2.2 Das Ganztagskonzept der Schule ist wesentlicher und integrierter Bestandteil des Schulprogramms. Seite 3 / 5

2.3 Für Haupt- und Förderschulen, die in Ganztagschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb gemäß 2. Bezugserlass umgewandelt werden, gelten darüber hinaus folgende Maßgaben:

2.3.1 Das Ganztagsangebot entsprechend den Vorgaben des Ganztagskonzepts ist für alle Klassen und Jahrgangsstufen verbindlich.

2.3.2 Für die Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 liegt der Schwerpunkt auf Förderung im Bereich der grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, sowie der überfachlichen Kompetenzen und der Persönlichkeitsbildung. Für die Klassen 8, 9 und 10 ist ein verbindliches Ganztagsangebot je nach pädagogischem Bedarf zu entwickeln. Hier soll der Schwerpunkt zunehmend auf die Förderung der Berufs- und Ausbildungsreife gelegt werden.

2.3.3 Der Ganztagsbetrieb umfasst ein Angebot an vier Tagen der Woche von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie an dem von der zuständigen Bezirksregierung einheitlich festgesetzten Tag ein Angebot von 8.00 Uhr bis 14.45 Uhr. Bei früherem oder späterem Unterrichtsbeginn verändern sich die Zeiten entsprechend.

Für die Jahrgangsstufen 8-10 wird das Ganztagskonzept je nach pädagogischem Bedarf ein altersgerechtes, modifiziertes Angebot vorsehen. Es soll an mindestens drei Tagen der Woche sichergestellt werden.

2.3.4 Außerunterrichtliche Aktivitäten und Angebote von nicht-lehrendem Personal können im Ganztagsbetrieb über den ganzen Tag verteilt werden.

2.3.5 Das Ganztagskonzept soll Aussagen über die Entwicklung von Angeboten in den Schulferien enthalten.

3. Personal im Ganztagsbetrieb

3.1 In der Ganztagschule wirken Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, sonstiges gegen Vergütung tätiges Fachpersonal, ehrenamtliche Kräfte und Schülerinnen und Schüler, die eigenständig Aktivitäten anbieten, zusammen. Für Ganztagsangebote in Kooperation mit anderen Trägern gem. § 5 SchulG, die mit der Schule abgestimmt sind und im Rahmen des Ganztagskonzepts stattfinden, sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Nach Maßgabe des Haushalts wird ein Ganztagszuschlag (Zuschlag zur Grundstellenzahl) gewährt. Seite 4 / 5

3.2.1 Er beträgt zurzeit 20 vom Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Für die Förderschulen - außer der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen - beträgt er zurzeit 30 vom Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.

3.2.2 Für die Haupt- und Förderschulen in Ganztagsform mit erweitertem Ganztagsangebot gemäß 2. Bezugserlass beträgt der Zuschlag 30 vom Hundert der Grundstellenzahl nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Im Umfang von bis zu einem Drittel (10-Prozent-Punkte) können die Mittel für freie und besetzbare Stellen des Ganztagszuschlags (Gegenwert: 51.000 € je Stelle und Jahr) im Rahmen des Ganztagskonzepts zur Finanzierung von pädagogischen Angeboten zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts verwendet werden. Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags wird durch gesonderten Erlass geregelt.

4. Sachausstattung

4.1 Der Schulträger stellt sicher, dass die Unterrichtsräume der Schule sowie die Fachräume einschließlich der Sporthallen bis mindestens 16.00 Uhr durch die Schule genutzt werden können.

4.2 Über die für den Unterricht an der Halbtagschule hinaus notwendigen Räume sind für eine Ganztagschule Schüleraufenthaltsräume für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für Spiel und Entspannung, für Ruhe und für fachbezogene Einzel- und Gruppenarbeit vorzusehen (siehe Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen – BASS 10 – 21 Nr. 1).

4.3 Zur Förderung besonderer fachlicher Schülerinteressen sollen Fachunterrichtsräume gegebenenfalls mit zusätzlicher Ausstattung und zusätzliche Räume mit einer dem Ganztagskonzept entsprechenden Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Den Schülerinnen und Schülern ist die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses zu ermöglichen. Die angebotene Verpflegung muss sich an den Grundsätzen gesunder Ernährung und den entsprechenden Zielsetzungen der Gesundheitserziehung orientieren.

4.5 Die Räumlichkeiten dazu einschließlich der notwendigen Sach- und Personalausstattung sowie die sächlichen Betriebskosten stellt der Schulträger, die Erziehungsberechtigten tragen in der Regel die Kosten für die Mahlzeiten.

- 5.1 In den Pausen am Vormittag und in den Pausen zwischen Unterrichtsstunden am Nachmittag gelten die für Halbtagschulen einschlägigen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.
- 5.2 Für die Mittagspause, die Einnahme des Mittagessens und für Schüleraktivitäten in dieser Zeit im Schulgebäude oder im Außenbereich sichert die Schule die Aufsicht durch Lehrkräfte bzw. andere Fachkräfte. Diese Betreuungs- oder Aufsichtszeiten werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Die Mittagspause darf 60 Minuten nicht überschreiten.
- 5.3 Aktivitäten von Schülergruppen im Ganztagsbetrieb können auch, dem Alter bzw. dem Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Jugendlichen entsprechend, von Schülerinnen und Schülern selbst geleitet werden. Gleiches gilt für die Ganztagsangebote ehrenamtlicher Helfer. Die Schule hat in diesen Fällen sicherzustellen, dass während solcher Aktivitäten verantwortliche Lehrkräfte jederzeit erreicht werden können.
- 5.4 Alle im Ganztagskonzept der Schule festgelegten Aktivitäten sind unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb der Schule stattfinden und ob sie durch hauptamtliches, ehrenamtliches oder Personal anderer Träger durchgeführt werden, als Schulveranstaltungen durch die Gemeindeunfallversicherung versichert.

6. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die als Ganztagschulen geführt werden, gelten die Regelungen des Runderlasses vom 13. 3. 1980 (BASS 12 – 63 Nr. 1) weiter.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt veröffentlicht; eine Veröffentlichung im Amtlichen Schulblatt ist nicht zugelassen.

In Vertretung

gez.

Günter Winands



Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Auskunft erteilt:

Herr Ludwig

Durchwahl 0211 5867-3372

Fax 0211 5867-3672

reinhard.ludwig@msw.nrw.de

Aktenzeichen:

53-6.03.13-35734-2

(bei Antwort bitte angeben)

Qualitätsoffensive Hauptschule / Ausbau des Ganztagsangebotes an Hauptschulen

hier: Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebs / Zu- weisung und Verwendung des Ganztagszuschlags

Datum:

25. Januar 2006

1. Runderlass vom 25.1.2006 – 53-6.03.13-35734-1
2. n.v. Runderlass vom 15.03.2004 – 514-6.08.01.01-41956

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Die Stärkung der Hauptschulen ist eines der bedeutenden bildungspolitischen Ziele des Landes. Der Ausbau des Ganztagsangebots ist ein zentraler Teil der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ zur Erneuerung und Stärkung der Hauptschule. Er wird begleitet von umfangreichen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Abschlüsse. Ziel ist die Entwicklung eines neuen Leitbilds für die Schulform Hauptschule.

Im Rahmen der Qualitätsoffensive Hauptschule stellt das Land nach Maßgabe des Haushalts aufbauend bis 2012 Mittel für die Einrichtung erweiterter, gebundener Ganztagsangebote an Hauptschulen bereit. Darüber hinaus öffnet das Land die Mittel aus dem Bundesprogramm „Initiative Bildung und Betreuung“ (IZBB) für investive Maßnahmen der Schulträger.

Der Ausbau der Ganztagsangebote an Hauptschulen zielt insbesondere auf eine umfassende Verbesserung der Startchancen für Kinder und Jugendliche an den Hauptschulen:

- Verbesserte Bildungs- und Abschlusschancen insbesondere für Lernschwächere und Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Milieus

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Verbesserung der Chancen beim Übergang in Ausbildung und Beruf. Seite 2 / 6

Erweiterte Ganztagsangebote tragen dazu bei durch

- bessere individuelle Förderung insbesondere lernschwacher Schülerinnen und Schüler
- Verbesserung von Lernklima und Lernbereitschaft
- außerunterrichtliche Angebote zur Persönlichkeitsbildung und zur Förderung der Ausbildungs- und Berufsreife in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und Partnern aus Wirtschaft und Handwerk, Kultur und Sport.

Hierfür stellt das Land ab dem Jahr 2006 Haushaltsmittel bereit.

1. Grundlagen

- 1.1 Schulen, die nach Maßgabe dieses Erlasses den Ganztagsbetrieb aufnehmen oder erweitern, sind Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1).
- 1.2 Soweit in diesem Erlass keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für den Ganztagsbetrieb der 1. Bezugserlass.

2. Zielgruppe

Bewerben können sich alle Hauptschulen des Landes. Voraussetzung ist eine nach schulfachlicher Einschätzung voraussichtlich dauerhaft gesicherte Schulgröße mit mindestens zwei Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 7-10. Vorrangig berücksichtigt werden Hauptschulen, die ihren Bildungsauftrag unter besonders schwierigen Bedingungen erfüllen. Indikatoren dafür sind insbesondere

- ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- besonders schwierige sozialräumliche Gegebenheiten am Schulstandort
- ein hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonders ausgeprägtem individuellem Förderbedarf, der sich z.B. in hohen Quoten von Klassenwiederholungen, Abgängern ohne Schulabschluss oder der Zahl der Hilfen zur Erziehung niederschlägt.

Darüber hinaus können unter Berücksichtigung der regionalen schulfachlichen Erfordernisse auch Schulen berücksichtigt werden, die die o.g. Indikatoren nicht ausgeprägt aufweisen, die jedoch als Ganztags- oder Halbtagschulen zum Beispiel unter dem Aspekt der individuellen Förderung vorbildhafte Konzepte für Nachmittagsangebote oder besondere pädagogische Konzepte zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund entwickelt und umgesetzt haben. Dies ist von der zuständigen Schulaufsicht zu überprüfen und nach schulfachlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

3. Anforderungen

Bestandteil des Antragsverfahrens und Voraussetzung für die Genehmigung der Aufnahme des Ganztagsbetriebs ist die Vorlage des Ganztagskonzepts der jeweiligen Schule nach Maßgabe des 1. Bezugserlasses. Das Ganztagskonzept muss für alle Jahrgangsstufen ein verbindliches Ganztagsangebot vorsehen. Ganztagsbetrieb mit Teilen von Jahrgangsstufen ist unzulässig. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn in zumutbarer Entfernung keine Hauptschule in Halbtagsform erreichbar ist und im Einzelfall zwingende schulfachliche Gründe vorliegen. Die Ausnahme bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsicht. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Erteilung des Regelunterrichts und die Verwendung des Ganztagszuschlags gemäß Nr. 4. sichergestellt sind und durch die Ausnahmeregelung nachweislich kein personeller Mehrbedarf entsteht.

4. Verwendung des Ganztagszuschlags

4.1 Lehrkräfte

Von den Stellen des Ganztagszuschlags gemäß Nr. 3.2.2. des 1. Bezugserlasses sind zwei Drittel durch Lehrkräfte zu besetzen.

Nach Maßgabe von Nr. 1 des 2. Bezugserlasses kann eine Stelle je Schule mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt werden. Bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Bedarfs kann die zuständige obere Schulaufsicht die Beschäftigung einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von bis zu einer Stelle auf einer Stelle des Ganztagszuschlags genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die Schule die entsprechenden Stellenanteile ohne Beeinträchtigung des Pflichtunterrichts und des Ganztagsangebots dauerhaft dafür einsetzen kann.

Es wird um Beachtung der unter Nr. 4 des 2. Bezugserlasses getroffenen Regelung gebeten.

Der Ersatz von kommunalen Schulsozialarbeitern durch Landesbeschäftigte läuft der Zielsetzung des Ganztagsprogramms zuwider.

4.2 Pädagogische Angebote zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts

Im Umfang von bis zu einem Drittel (10-Prozent-Punkte) können die Mittel für freie und besetzbare Stellen des Ganztagszuschlags (Gegenwert: 51.000 € je Stelle und Jahr) im Rahmen des Ganztagskonzepts zur Finanzierung von pädagogischen Angeboten zur Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts verwendet werden. Für die Bereitstellung und Verwendung der Mittel gelten die nachfolgenden Maßgaben.

- 4.2.1 Über den Umfang der Nutzung von Mitteln aus Stellen bzw. Stellenanteilen und deren Verwendung im Rahmen des Ganztagskonzepts entscheidet die Schule. Die Bereitstellung der Mittel ist durch die Schule unter Angabe der Verwendungszwecke jeweils bis zum 31. März für das folgende Schuljahr bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.
- 4.2.2 Die Mittel sind zu verwenden für die Finanzierung der personellen Kosten von zusätzlich oder ergänzend zum Regelunterricht bereitgestellten pädagogischen Angeboten im Ganztagsbereich, die nach Maßgabe des Ganztagskonzepts der Schule durch Dritte erbracht werden. Dies sind insbesondere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstlern sowie zur Förderung der Berufs- und Ausbildungsreife in Zusammenarbeit mit Betrieben, Institutionen des Handwerks und der Wirtschaft oder Einrichtungen der Berufsbildung. Die Zusammenarbeit mit Berufskollegs ist erwünscht.
- 4.2.3 Der Einsatz nicht lehrenden Personals kann im Rahmen von Gestellungs- oder Werkverträgen erfolgen. In den Fällen, wo der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Einzelpersonen unabweisbar ist, sollen zunächst befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 4 SchulG gegeben sind, erfolgt der Abschluss der Verträge durch die Schulleitung, in den übrigen Fällen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch die Bezirksregierung.
- 4.2.4 Die Finanzierung sonstiger Kosten der personellen oder sächlichen Ausstattung aus diesen Mitteln ist ausgeschlossen.
- 4.2.5 Der Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Mittel ist der Bezirksregierung nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres bis zum 31.12. vorzulegen.
- 4.3 Das Stundenvolumen bzw. die Mittel gemäß Nr. 4.2 des Ganztagszuschlags dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.

5. Investive Maßnahmen des Schulträgers

Zu den erforderlichen investiven Maßnahmen für die Durchführung des Ganztagsbetriebs erhält der Schulträger nach Maßgabe verfügbarer

Haushaltsmittel auf Antrag Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB). Bedingungen und Verfahren werden durch gesonderten Erlass geregelt.

Seite 5 / 6

6. Verfahren / Genehmigung

Der Antrag auf Einrichtung des erweiterten Ganztagsbetriebs ist vom Schulträger an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

Für Schulen, die die Aufnahme des Ganztagsbetriebs nach diesem Erlass ab 1.2.2006 beabsichtigen, muss der Antrag bis zum 15.1.2006 bei der Bezirksregierung eingegangen sein. Bei vorgesehenem Beginn des Ganztagsbetriebs zum 1.8.2006 ist Antragsschluss der 15. März 2006.

Soweit nach Maßgabe dieses Erlasses bestehende Hauptschulen in Halbtagsform den Ganztagsbetrieb aufnehmen, sind die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 und 3 SchulG zu beachten.

Über die genannten Bestimmungen des Schulgesetzes hinaus muss der Antrag enthalten:

- die verbindliche Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die räumlichen, ggf. personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Ganztagsbetriebs gegeben sind
- die verbindliche Erklärung des Schulträgers und der Schule, zu welchem Zeitpunkt der Ausbau des Ganztagsbetriebs begonnen wird
- das Ganztagskonzept der Schule mit einer verbindlichen Zeitplanung zur Umsetzung.

Die Bezirksregierung prüft und bewertet die Anträge der Schulträger unter schulaufsichtlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der in diesem Erlass genannten Kriterien und erstellt eine Rangfolge der Bewerbungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Genehmigungen werden in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung erteilt. Hierzu finden jeweils gemeinsame Dienstbesprechungen statt.

7. Umsetzung

Soweit die rechtlichen, sächlichen, personellen und konzeptionellen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Schule entsprechend der Genehmigung durch die Bezirksregierung den Ganztagsbetrieb aufnehmen. Die Aufnahme des Ganztagsbetriebs erfolgt in der Regel schrittweise ab der Jahrgangsstufe 5.

So lange sich der Ganztagsbetrieb im Aufbau befindet, erfolgt die Zuweisung der Stellen des Ganztagszuschlags gemäß der von der Schule vorgelegten verbindlichen Umsetzungsplanung und der voraussichtlichen Schülerzahl im Ganztagsbetrieb im entsprechenden Schuljahr.

Für ein halbes Jahr vor und während der Aufbauphase des Ganztagsbetriebs können je Schule bis zu 1,0 Stellen für Planungs- und Koordi-

nationsaufgaben zugewiesen werden. Hierüber entscheidet die zuständige Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Größe der Schule und des Aufgabenumfangs im Rahmen freier und besetzbarer Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der der Schule bei Vollausbau rechnerisch zustehende Ganztagszuschlag von 30 Prozent auf den Grundbedarf darf dadurch nicht überschritten werden.

8. Unterstützung der Schulen

Für die Aufbauphase der Ganztagsangebote steht bei den Bezirksregierungen jeweils ein Ansprechpartner zur Verfügung, der die Schulen konzeptionell und organisatorisch berät und bei der Vernetzung unterstützt.

Beispiele guter Praxis werden landesweit über das Hauptschulportal verfügbar gemacht.

9. Rechenschaftspflicht

Die Schulen berichten zum 31.10. eines jeden Jahres in strukturierter Form über die Verwendung des Ganztagszuschlags an die Bezirksregierung. Die Bezirksregierungen berichten in zusammenfassender Form bis zum 31.12. eines jeden Jahres an das Ministerium.

10. Wissenschaftliche Begleitung

Der Ausbau der erweiterten Ganztagsangebote an Hauptschulen wird wissenschaftlich begleitet. Mit Antragstellung verpflichten sich die Schulen zur Mitarbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt veröffentlicht; eine Veröffentlichung im Amtlichen Schulblatt ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Günter Winands